



## A. Besucher

---

Es sind alle derzeit im Landkreis gültigen Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Rechtsvorschriften einzuhalten.

### **Besuchsberechtigung:**

Besuchsberechtigt sind jeweils 2 Personen eines Hausstandes pro Besuch (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht gezählt). Aufgrund der begrenzten Anzahl von Tests im Monat, ist der Besuch pro Tag und pro Bewohner auf einen Besuch zu begrenzen.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen:

- mit COVID-19 Symptomen (Fieber und / oder atemwegsindizierten Infektionssymptomen)
- mit einer COVID-19 Infektion
- mit einem positiven SARS-CoV-2 Schnelltestergebnis
- die Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tagen hatten
- die sich in den letzten 10 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet/Hochrisikogebiet aufgehalten haben (§1 sächs. Corona-Quarantäne-Verordnung)

### **Durchführung SARS-CoV-2 Antigenschnelltest:**

- Der Zutritt in die Einrichtung darf nur gewährt werden, nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor Ort oder mit Nachweis eines negativen Ergebnisses (nicht älter als 24 Stunden) eines Antigentests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 aus einem Testzentrum.
- Ebenso kann ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorgelegt werden.
- Die Testungen werden am Haupteingang durchgeführt.
- Die Testpflicht gilt für Kinder ab 7 Jahren.
- Selbsttests werden nicht akzeptiert.

**Eine negative Testung entbindet nicht von den genannten Hygienemaßnahmen!** (siehe gültige RKI-Empfehlung Prävention und Management von Covid-19 in Altenpflegeeinrichtungen Pkt.7 Testungen)

Da für die Durchführung der SARS-CoV-2 Antigenschnelltests ein personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist, haben wir uns entschieden, unsere Besuchszeiten und Testzeiten zu unterscheiden.

### **Besuchszeiten:**

- Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr.
- an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 14:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr
- Besuche an Sonntagen sind im 14-tägigen Wechsel möglich, beginnend mit dem 09.05.2021
- der Samstag ist kein Besuchstag



## A. Besucher

---

### Testzeiten:

- Montag bis Freitag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Besucher, welche außerhalb der genannten Testzeiten kommen, müssen einen negativen Test aus einem Testzentrum oder ggf. einen Testnachweis aus unserer Einrichtung vom Vortag vorlegen, der nicht älter als 24 h ist.

Es kann zu Wartezeiten bei Stoßzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen kommen. Der Wartebereich ist vor dem Haupteingang der Einrichtung im Außenbereich, auch hier gilt die Abstandsregelung von mind. 1,5 m zu anderen Personen und das Tragen der FFP 2 Maske.

### Registrierung:

- Der Besucher registriert sich wahrheitsgemäß in einem Formular „Selbstauskunft/Hygienemaßnahmen“ an der Rezeption und bestätigt die gelesenen Besuchsbedingungen.
- Schriftlich festgehalten werden z.B.: Name, Vorname, Telefonnummer und Datum des Besuchs sowie die Kontaktperson.
- Diese Daten werden, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, erhoben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorgehalten um eine Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu gewährleisten.
- Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen werden diese durch unsere Einrichtung vernichtet.

### Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen für Besucher:

Alle Hygienemaßnahmen sind trotz Impfung weiter notwendig, da eine Übertragung der Infektion nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

### Mund-und Nasenschutz:

Während des gesamten Besuches ist das Tragen einer FFP2 Maske (hygienisch einwandfreier Zustand) Pflicht. Die FFP2 Maske ist selbst mitzubringen.

### Allgemein gilt:

- Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren, im Eingangsbereich stehen dafür geeignete Spender zu Verfügung.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten (in die Ellenbeuge).
- Die Verwendung von Einmal-Taschentüchern ist zu bevorzugen.
- Werfen Sie die benutzten Einwegmaterialien (Mundschutz, Taschentücher) in die vorgesehenen Abwurfbehälter.
- Ein Berühren des Gesichtsbereiches mit den Händen soll vermieden werden.

---

#### Kontakt

Telefon: 0 37 37 . 785 – 0  
[rezeption@ssg-rochlitz.de](mailto:rezeption@ssg-rochlitz.de)

Sozialservice Rochlitz gGmbH  
Mathesiusstraße 3  
09306 Rochlitz



## A. Besucher

---

- Halten Sie jederzeit und zu jeder Person in der Einrichtung bzw. im Gelände grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern.
- Der ausgewiesene Ein- bzw. Ausgang ist zu benutzen.
- Den weiteren Anweisungen der Einrichtung ist Folge zu leisten.
- Alle Angehörigen sind über getroffene Regelungen und einzuhaltende Maßnahmen schriftlich informiert worden.
- Bei Besuchen in den Bewohnerzimmern ist auf häufiges und gründliches Lüften zu achten.

Tritt bei Angehörigen/ Besuchern eine Corona-Erkrankung auf und es erfolgte bis 7 Tage vorher ein Besuch in unserer Einrichtung, bitten wir dringend um eine Information um ggf. Maßnahmen einleiten zu können.

### Besuchsorte:

- Besuche sind im Bewohnerzimmer, im Außengelände oder der Cafeteria möglich.
- Auch ein Verlassen des Hauses ist bis zum Ende der Besuchszeit möglich.
- Besuche im Bewohnerzimmer oder außerhalb der Einrichtung sind vertraulich, d.h. während des Besuches tragen die Angehörigen die Verantwortung für die Einhaltung aller Infektionsschutzmaßnahmen.
- Es sind kurze Wege direkt in das Bewohnerzimmer zu nutzen, ohne weitere Kontakte zu anderen Bewohnern.
- Besuche im Doppelzimmer sind möglich, zum anderen Bewohner sind die Hygieneregeln streng einzuhalten. Erhalten gleichzeitig beide Bewohner Besuch wird eine Partei gebeten, einen anderen Besuchsort zu nutzen.

### Speisen | Getränke:

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist möglich. Auf ein gemeinsames Einnehmen während des Besuchs ist möglichst zu verzichten, da das durchgängige Tragen der FFP 2 Maske verpflichtend ist.

### Ausnahmeregelung:

Notwendige Ausnahmeregelungen müssen schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über eine Ausnahmeregelung wird von der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung oder der Hygienebeauftragten getroffen und schriftlich mit dem jeweiligen Grund für die Ausnahme festgehalten.

Die Begleitung Sterbender wird unter Einhaltung der beschriebenen Hygienemaßnahmen ermöglicht. Bestehende Regelungen (Allgemeinverfügungen, Schutzverordnungen etc.) sollen im Einzelfall durch Gespräche mit den Angehörigen und der anzuwendenden Schutzmaßnahmen in Einklang gebracht werden. Auch der letzte Wille des Bewohners soll Beachtung finden.

---

#### Kontakt

Telefon: 0 37 37 . 785 – 0  
[rezeption@ssg-rochlitz.de](mailto:rezeption@ssg-rochlitz.de)

Sozialservice Rochlitz gGmbH  
Mathesiusstraße 3  
09306 Rochlitz